

Satzung

(In der Fassung vom 16.04.2005)

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Brandenburg 2000 diese Satzung.

Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DTK, sowie Beschlüsse der DTK- Gremien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Änderungen sind baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Deutscher Teckelklub Landesverband Brandenburg 2000 e.V.** (nachstehend Landesverband).

Sitz und Erfüllungsort ist Potsdam. Der Landesverband ist unter der Registernummer. VR 2195 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern wird das Amtsgericht am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, Stichtag ist der Tag der Einreichung des ersten Schriftsatzes.

2. Der Landesverband ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der Landesverband fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Landesverband fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2. Der Landesverband wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die nachgeordneten Gruppen.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.

2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.

3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, Abgabe von gesunden Welpen, art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.

5. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte, Förderung der Jugendarbeit.

§ 4. Gliederung des Landesverbandes

1. Vereinsgebiet ist das Bundesland Brandenburg.

2. Dem Landesverband gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen DTK- Gruppen an. Der Landesverband unterstützt die Neugründung von Gruppen.

3. Der Landesverband hat am Vermögen der ihm angeschlossenen Gruppen keinen Anteil.

4. Der Landesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der ihm angeschlossenen Gruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur jede natürliche Person werden. Der Wille Mitglied zu werden, ist schriftlich einer Gruppe zu erklären. Der Beitritt erfolgt nach der Satzung des DTK und ist erst vollzogen, wenn innerhalb von 14 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Namens des Bewerbers in „Der Dachshund“ kein Einspruch erfolgt ist.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes sind Mitglied in einer nachgeordneten Gruppe des Landesverbandes und werden mit dem Beitritt zugleich gemäß der Satzung des DTK Mitglied des DTK mit Sitz in Duisburg.

3. Die Mitgliedschaft in einem dem DTK nicht angehörenden Teckelklub in der Bundesrepublik

Deutschland schließt die Mitgliedschaft im Landesverband aus. Die Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist dann möglich, wenn dieser durch die FCI anerkannt ist.

4. Die Mitglieder dürfen EDV- mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten obliegt dem Vorstand des Landesverbandes und darf nur in Erfüllung des Vereinszweckes erfolgen. Die DTK-Geschäftsstelle ist zu unterrichten.

5. Die Einrichtungen des Landesverbandes, Klubgelände, Klubhaus bzw. Klubhäuser etc. stehen allen Mitgliedern des Landesverbandes gleichermaßen zur Verfügung. Dies gilt auch für Einrichtungen der untergeordneten Gruppen, wenn diese durch den Landesverband mitunterhalten werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen und Inanspruchnahme von Landesverbandseinrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Landesverbandes zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht-, haltung- und führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und die satzungsgemäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - b. die Tätigkeit seiner Organe und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Landesverbandes zu fördern
 - c. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - d. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - e. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - f. den Welpenabsatz zu unterstützen und sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Landesverbandes zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt in diesem Landesverband gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

In Fällen eines vereinswidrigen Verhaltens eines Mitgliedes kann der Ordnungsausschuss des Landesverbandes das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch ordentlichen Kündigung,
- durch Ausschluss entsprechend der Regelung der DTK - Satzung

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes kann nur der erweiterte Vorstand durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss Personen ernennen, die sich für den Landesverband herausragend verdient gemacht haben. Der Mitgliedsbeitrag für den DTK und an die Gruppe ist vom Landesverband an die Gruppe abzuführen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Der Landesverband erhebt von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag für die Durchführung seiner Aufgaben und zum bestreiten der anfallenden Kosten.
2. Die Gruppen verpflichten sich, entsprechend einem vom Schatzmeister jährlich zu erstellenden Haushaltsplanes den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pro Mitglied (für Familienmitglieder die Hälfte) an den Landesverband zu zahlen. Alle anfallenden Kosten werden nach einem jährlich neu zu vereinbarenden Modus, der sich aus der Mitgliedsstärke der einzelnen Gruppen am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ergibt, aufgeteilt. Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder an die Gruppen und an den DTK bleiben hiervon unberührt.
3. Die Höhe des Beitrages, an den Landesverband, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.
5. Gruppen, die nicht die festgesetzten Beiträge bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres an den Landesverband entrichtet haben, sind ab dem 1. Juni des Geschäftsjahres im Verzug. Mit der schriftlichen Zahlungserinnerung durch den Schatzmeister kann der Landesverband 1% (ein Prozent) pro angefangenen Monat des Rückstandes, beginnend mit dem 1. Juni des Geschäftsjahres, als Verzugszins geltend machen.
6. Für außergewöhnliche Ausgaben kann von der Mitgliederversammlung eine gesonderte Umlage festgesetzt werden, deren Schlüssel sich aus der Ermittlung des Jahresbeitrages ergibt.

§ 11 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ordnungsausschuss

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Landeszüchtwart

2. Die weitere Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes bleibt dem erweiterten Vorstand überlassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Geschäftsführung

1. Vom Vorstand sind in Ausgestaltung des § 26 Abs. 2 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister Vertretungsberechtigt. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister nur dann geschäftsführungsbefugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder eine Bevollmächtigung erfolgte; für den Fall von Streitigkeiten über die Reihenfolge der Geschäftsführung ist der 2. Vorsitzende vor dem Schriftführer und der Schriftführer vor dem Schatzmeister geschäftsführungsbefugt.

2. Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter der Delegiertenversammlung des DTK.

3. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

- a. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen einschließlich der Festsetzung der Tagesordnungen.
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist und Information des Vorstandes über die laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlussorgane des Landesverbandes.

4. Die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schatzmeister, vom Landeszüchtwart sowie der Obleute werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Geschäftsführung, Kassenführung, Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Aus- und Fortbildung von Richter und Richteranwälte
- c. Bestellung und Abberufung von Züchtwarten auf Vorschlag der Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung von Züchtwarten
- d. Erlass einer Geschäftsordnung
- e. Auszeichnungen von Mitgliedern auf Vorschlag der Gruppen und des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Obleute
- die Beisitzer, das sind jeweils die 1.

Vorsitzenden und der Schriftführer der angeschlossenen Gruppen oder ein schriftlich von ihnen zu benennender Vertreter.

2. Als Obleute können gewählt werden:

- der Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen
- der Obmann für das Ausstellungs- und Züchtrichterwesen
- der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
- der Obmann für die Jugendarbeit

3. Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere

- Terminierung, ggf. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen
- Vorschlag von Richteranwälten, auf Vorschlag der Gruppen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Erweiterte Vorstandssitzungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen; auf Antrag von mindestens drei Gruppen ist eine weitere erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

5. Im erweiterten Vorstand haben die Beisitzer einer Gruppe zusammen soviel Stimmen, wie die entsprechende der Anzahl von Gruppenmitglieder am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres haben. Vorstandsmitglieder und Obleute haben jeweils eine Stimme.

6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Zur erweiterten Vorstandssitzung können weitere Mitglieder zugelassen werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand in einem besonderen Beschluss. Die sodann zugelassenen Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

8. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften vom Schriftführer zu fertigen und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unverzüglich zu übersenden.

§ 15 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Obleute und die Ausschüsse werden von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern erreicht.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Die Ämter im Geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen im Höchstfall nach den Richtlinien des DTK oder nach einer vom erweiterten Vorstand festgelegten Regelung erstattet.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Genehmigung der Satzung und Satzungsänderung
- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Obleute und der Ausschüsse des Landesverbandes,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen des DTK,
- d. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- e. Wahl der Delegierten und deren persönliche Vertreter,
- f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- g. Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes,
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren,
- j. Beratung der gestellten Anträge zur Delegiertenversammlung des DTK,
- k. Ausschluss von Mitgliedern aus dem

Landesverband, die den Frieden des Landesverbandes wiederholt stören oder seinen Interessen zuwiderhandeln, nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes des DTK.

l. Wahl des Ordnungsausschusses

3. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch den 1. Vorsitzenden einer jeden Gruppe ausgeübt. Jedes Mitglied kann sich vor Beginn der Mitgliederversammlung von seinem jeweiligen Gruppenvorsitzenden sein Stimmrecht zurückübertragen lassen.

4.1. Kann der 1. Vorsitzende an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, geht das Stimmrecht in folgender Reihenfolge auf die anderen Gruppenvorstandsmitglieder über. Zuerst auf den 2. Vorsitzenden, wenn dieser nicht kann auf den Schriftführer und wenn dieser auch nicht kann auf den Schatzmeister der Gruppe.

4.2. Sollte kein Mitglied des Gruppenvorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, so hat der Vorstand der betreffenden Gruppe ein Mitglied zur Wahrnehmung des Stimmrechts zu beauftragen und dies schriftlich dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

4.3. Gruppenvorsitzende, die dem Geschäftsführenden Vorstand und oder ein Amt gemäß § 14 Nr.2 dem erweiterten Vorstand angehören stimmen nur mit einer Stimme kraft ihres Amtes ab und müssen daher ihr Stimmrecht für ihre Gruppe, entsprechend § 16 Nr. 4.1. übertragen und dies schriftlich dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

5. Die Anzahl der Stimmen eines jeden 1. Vorsitzenden einer jeden Gruppe ist gleich der gemeldeten Anzahl der Voll- und Familienmitglieder zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind somit nicht für die Abstimmung zu melden.

6. Ein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern dieses seinen Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr an den Verein entrichtet hat.

7. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist alljährlich vor der Delegiertenversammlung des DTK durchzuführen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinschrift „Brandenburger Teckel“ einzuberufen.

8. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% (zwanzig Prozent) der Mitglieder des Landesverbandes dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Mitgliederversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.

11. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes, vom erweiterten Vorstand des Landesverbandes und den Gruppen gestellt werden.

12. Satzungsänderungen können bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszweckes, hier gilt Einstimmigkeit gem. § 33 BGB.

13. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmen die Anwesenden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird. Über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 16 Ziffer 2 Buchstabe k dieser Satzung ist gleichfalls geheim abzustimmen.

14. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Landesverbandes eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer des Landesverbandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Niederschriften sind allen 1. Gruppenvorsitzenden unverzüglich auszuhändigen, die sie jeweils unverzüglich an die zu ihrer Gruppe gehörenden Mitgliedern weiterreichen.

§ 17 Ordnungsausschuss

1. Ordnungsaufgaben übernimmt ein gewählter Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses und zwei Beisitzern, die gleichberechtigt zueinander stehen, sowie 3 Stellvertreter. In der Besetzung des Ordnungsausschusses sollte mindestens ein Jurist berücksichtigt werden.

2. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden für vier Jahre in geheimer Wahl auf der

Mitgliederversammlung gewählt wobei bei Einverständnis der Kandidaten und der Mitglieder ist auch Blockwahl zulässig. Die Reihenfolge der Ordnungsausschussmitglieder bestimmt sich aus der Anzahl der erlangten Stimmen der Kandidaten. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Ordnungsausschuss kann für Einzelmitglieder erkennen auf

- Verweis
- Verwarnung
- Ausstellungs- und Prüfungssperre

4. Dem Ordnungsausschuss obliegt es die Entscheidung mit den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes und dem 1. Vorsitzenden der Gruppe, der der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, erhält eine Kopie der Entscheidung. Gleiches trifft nach Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss gem. § 16 Ziffer 2 Buchstabe k dieser Satzung zu. Der Entscheidung braucht zur Erlangung der Rechtskraft keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden.

5. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses und gegen die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung kann Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DTK eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

6. Anträge vom antragsberechtigten Mitgliedern werden nur bearbeitet, wenn gleichzeitig ein Vorschuss, zur Abdeckung der Verfahrenskosten des Ordnungsausschusses, in Höhe von 200,00 € beim Schatzmeister des Landesverbandes eingezahlt wird.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.

2. Die genehmigte Satzung des Landesverbandes sowie genehmigte

Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

1. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Das bei der Auflösung des Vereins, auch bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, bestehende Vereinsvermögen verfällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Hundesports.

§ 21 Übergangsvorschrift

Die Beschlüsse des Landesverbandes Brandenburg 2000 wie auch die Beschlüsse der Gründungssitzung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungssitzung des Landesverbandes am 05. November 2000 und der fortgesetzten Gründungssitzung am 13.06.2001 beschlossen.